



Satzung

Änderung der Satzung der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Sachsen/ Thüringen e.V.
vom 22.02.2007 zur

**Satzung der EUREGIO EGRENSIS
Arbeitsgemeinschaft Sachsen/Thüringen e. V.
vom 18.02.2009**

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2	Zweck
§ 3	Organe
§ 4	Mitglieder
§ 5	Aufgaben und Besetzung des Präsidiums
§ 6	Aufgaben des Geschäftsführers
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Ausschüsse
§ 9	Finanzierung
§ 10	Geschäftsstelle, Leitstelle
§ 11	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
§ 12	Satzungsänderung
§ 13	Auflösung

Wir bringen Menschen zusammen. Grenzüberschreitend.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen

" EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Sachsen / Thüringen e.V. "

(2) Die EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Sachsen/ Thüringen e.V. ist als Verein des bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Völkerverständigung, der Toleranz und Aussöhnung sowie eines umfassenden, friedlichen, partnerschaftlichen Zusammenwirkens zur Überwindung der Folgen der bisher trennenden Grenzen in der Mitte Europas.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks initiiert, koordiniert und fördert der Verein im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung. Er zeigt Probleme auf, entwickelt Lösungen und führt die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten und in den Grenzen der Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder durch.

Er wirkt an der Abstimmung und am Ausgleich von Interessen mit; dabei fördert er das gegenseitige Verständnis sowie das Bewusstsein und das Gewicht des gemeinsamen Raumes. Zur Wahrung dieser Belange informiert er besonders die Öffentlichkeit und gibt den zuständigen Behörden und Stellen Empfehlungen; weiterhin initiiert und vermittelt er Kontakte zwischen Bürgern, Behörden und sonstigen Stellen.

(3) Der Verein wirkt mit dem Ziel einer umfassenden, friedlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf die Bildung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden EUREGIO EGRENSIS in einer geeigneten Organisationsform hin.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb und Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Rückgewährungsanspruch auf die von ihnen erbrachten Leistungen. Weder ein Mitglied noch sonstige Personen dürfen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Tätigkeit des Vereins ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 3 Organe

- (1) Präsidium
- (2) Mitgliederversammlung
- (3) Ausschüsse

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat konstituierende und kooperierende Mitglieder.

(2) Konstituierende Mitglieder sind:

- der Erzgebirgskreis – für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg / Sachsen
- der Vogtlandkreis / Sachsen
- die Stadt Plauen / Sachsen
- der Landkreis Greiz/ Thüringen
- der Saale-Orla-Kreis/ Thüringen

bzw. deren Rechtsnachfolger.

(3) Kooperierende Mitglieder können sein:

- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren sonstige Aufgaben durch den Zweck des Vereins berührt werden;
- natürliche Personen und juristische Personen des private Rechts, die dem öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens zuzuordnen sind.

(4) Konstituierende und kooperierende Mitglieder haben grundsätzlich die Möglichkeit die Mitgliedschaft zu erwerben, wenn Sie die Satzung anerkennen.

(5) die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.

(6) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei Beitragserhöhungen ist der Austritt zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung zulässig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen oder seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat.

Über den Ausschluss entscheidet bei konstituierenden Mitgliedern das Präsidium, bei kooperierenden Mitgliedern die Versammlung.

§ 5

Aufgaben und Besetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus den konstituierenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die konstituierenden Mitglieder wählen den Präsidenten und zwei Stellvertreter für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese drei Präsidiumsmitglieder bilden den Vorstand nach BGB § 26.
- (3) Das Präsidium legt die Grundsätze der Vereinsführung fest. Beschlüsse des Präsidiums sind vom Geschäftsführer auszuführen.
- (4) Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; es ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- (5) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
Ein Beschluss gilt jedoch nur dann als gefasst, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder ihm zugestimmt haben.
- (6) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch seinen Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter vertreten .

§ 6

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins wird eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle in Plauen unterhalten.
- (2) Für die Geschäftsführung bestellt das Präsidium einen Geschäftsführer und dessen Mitarbeiter.
- (3) Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte; die Einzelheiten sind in einem abzuschließenden Geschäftsführeranstellungsvertrag zu regeln.
- (4) Weisungsberechtigt dem Geschäftsführer gegenüber ist der Präsident.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - b) die Mitwirkung bei der Besetzung der einzelnen Fachausschüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich im Übrigen mit allen Angelegenheiten des Vereins befassen.

(3) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen werden durch die von ihnen entsandten Personen vertreten. Die gleichzeitige Entsendung eines Vertreters in das Präsidium und die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt oder wählt in Sitzungen. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Sollte keiner der Vorgenannten anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Der Präsident beruft die Sitzung fristgemäß ein und beauftragt den Geschäftsführer mit der Vorbereitung der Sitzung. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

(6) Jährlich findet mindestens eine Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Zur Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgt eine Rechenschaftslegung über die geleistete Arbeit im vergangenen Haushaltjahr. Außerdem erfolgt auf der Sitzung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums nach erfolgter jährlicher Rechnungsprüfung der Haushaltführung des Vereins.

(9) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Beschlussfassung oder Wahl von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die konstituierenden Mitglieder können durch die kooperierenden Mitglieder nicht überstimmt werden.

(10) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung wählt Mitglieder in die Fachausschüsse. Die Bildung von Fachausschüssen erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums.

Die Einrichtung der Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Beschaffung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht
 1. durch laufende Jahresbeiträge der Mitglieder,
 2. durch Zuschüsse von EU, Bund und Land,
 3. durch Spenden.

- (2) Die laufenden Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Umlagen- und Beitragsordnung geregelt. Die Umlagen- und Beitragsordnung wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Ort seines Sitzes. Sie erhält eine personelle und sachliche Ausstattung, die es erlaubt, die Funktion einer Leitstelle für den Verein zu übernehmen.

- (2) Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium.

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird bei der Geschäftsstelle geführt.

- (2) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Haushaltplanes, der vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellen ist. Die für die Gemeinden geltenden Haushalts- und Kassenbestimmungen sollen entsprechende Anwendung finden.

- (3) Die Vorbereitung der Rechnungsprüfung erfolgt in der Geschäftsstelle.

- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden durch das Präsidium mit Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch das Präsidium nach vorheriger Auflösung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der konstituierenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen an den Deutschen Krebshilfeverband e.V. Bonn.

Dr. Tassilo Lenk
Präsident